ZIRNGIBL

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB

Änderungsübersicht – Gesellschaftsvertrag Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG

Vergleich: Fassung gem. Beschluss vom 17.09.2025 vs. Entwurf ZIRNGIBL vom 13.08.2026

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
§ 1 Abs. (2); § 3 Abs. (1)	Sitz Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG („**Gesellschaft**“) und Versorger Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH („**Komplementärin**“)	Bonn	Düsseldorf	Sitzverlegung beider Gesellschaften. Neues Registergericht: AG Düsseldorf. Bereits beschlossen und zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.
§ 2 Abs. (3) [gestrichen]	Unternehmensgegenstand: Erfüllungswege (Nutzungsrecht 450 MHz / Beteiligung an 450connect GmbH)	“Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand erfüllen durch (1) direkte Bewerbung um Nutzungsrechte für die 450 MHz-Frequenz und deren Bewirtschaftung oder (2) Beteiligung an einem Unternehmen, das die Nutzungsrechte bewirtschaftet, insbesondere an der 450connect GmbH.”	Absatz entfällt.	Anpassung an das Geschäftsmodell: Die Gesellschaft hat sich nicht selbst um die Nutzungsrechte für die 450-MHz-Frequenz beworben, sondern ihren Gesellschaftszweck durch die Beteiligung an der 450connect GmbH erfüllt. § 2 Abs. (3) ist daher überflüssig geworden. Die Streichung bewirkt keine materielle Änderung des Gesellschaftszwecks.
§ 3 Abs. (2)	Auflistung Kommanditisten	“bnNETZE GmbH” und “Elektrizitätswerk Hindelang e.G.”	“badenovaNETZE GmbH” und “Elektrizitätswerk Hindelang e.G.”; Im letzten Satz neu eingefügt “als Hafteinlage”	Redaktionelle Anpassung an die korrekte Firma und Klarstellung. Keine materielle Änderung.
§ 3 Abs. (3)	Anrechnung Vorgründungskosten	Regelung zur Anrechnung vor Gründung getragener Kosten inkl. 5 % p.a. Verzinsung auf Zusätzliche Pflichteinlagen.	Regelung entfällt.	Die Regelung zur Anrechnung der vor Gründung der Gesellschaft getragenen Kosten (sog. Vorgründungskosten) auf die Zusätzlichen Pflichteinlagen entfällt, weil diese Verrechnung

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
				vollständig abgeschlossen ist. Die Streichung hat keine Auswirkungen; insbesondere entfällt keine Verzinsung. Die Zusätzlichen Pflichteinlagen sind weder nach alter noch nach neuer Fassung verzinslich (§ 4 Abs. (2)). Die Verzinsung von 5 % p.a. bezog sich ausschließlich auf die Vorgründungskosten, die zuzüglich Zinsen auf die jeweils zu erbringenden Zusätzlichen Pflichteinlagen der Gründungsgesellschafter angerechnet werden sollten.
§ 3 Abs. (4)	Leistung der Zusätzlichen Pflichteinlagen	"...sind in bar zu erbringen" (Verpflichtung)	"...sind in bar erbracht" (Zustandsbeschreibung).	Rein klarstellend: Alle Gesellschafter haben die Zusätzlichen Pflichteinlagen vollständig geleistet. Es bestehen keine weiteren Einzahlungspflichten.
§ 3 Abs. (5) [gestrichen]	Einforderung der Zusätzlichen Pflichteinlagen	Zusätzlichen Pflichteinlagen sind anteilig einzufordern	Absatz entfällt.	Rein klarstellend: Alle Gesellschafter haben die Zusätzlichen Pflichteinlagen vollständig geleistet. Es bestehen keine weiteren Einzahlungspflichten. Daher besteht kein Bedarf mehr, die Einforderung der Zusätzlichen Pflichteinlagen zu regeln.
§ 3 Abs. (6) [gestrichen]	Aufnahme weiterer Kommanditisten	Verweis auf lit. D der Gesellschaftervereinbarung für Aufnahme neuer Kommanditisten / Kapitalerhöhung.	Absatz entfällt.	Der Verweis entfällt, weil das Beitrittsverfahren abgeschlossen ist. Keine materielle Änderung.
§ 3 Abs. (7)	Nachschusspflicht und Finanzierungsplan	„Der zwischen den Gesellschaftern in der Gesellschaftervereinbarung vereinbarte Finanzierungsplan kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter geändert werden.“	Satz entfällt.	Rein klarstellend: Alle Gesellschafter haben die Zusätzlichen Pflichteinlagen vollständig geleistet. Der Finanzierungsplan, der die Zusätzlichen Pflichteinlagen regelte, hat sich damit erledigt. Es bestehen keine weiteren Einzahlungspflichten.
§ 5 Abs. (2) [gestrichen]	Befugnisse der Geschäftsführung („**GF**“)	Abs. (2) Aufsichtsrat („**AR**“) ist für Bestellung und Abberufung, Anstellungsverträge und Entlastung von GF zuständig.	Absatz entfällt.	Anpassung infolge des MoPeG (§ 170 Abs. (2) HGB). Die Zuständigkeit des AR für GF-Angelegenheiten (z.B. für Bestellung, Anstellungsverträge, Abberufung und Entlastung) ergibt sich künftig daraus, dass der AR die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung („GV“)

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
				der Komplementärin wahrnimmt (§ 7 Abs. (8) [neu]). Die Befugnis des AR eine Geschäftsordnung für die GF zu erlassen, der GF Weisungen zu erteilen und die GF von § 181 BGB und Wettbewerbsverboten zu befreien, wurde in § 7 Abs. (9) [neu] verschoben.
§ 5 Abs. (4) lit. e)	AR-Zustimmung: Verträge	„Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, für die lit. g) gilt), soweit sie die Gesellschaft für mehr als 5 Jahre binden oder bei denen die jährlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Vertrag den Betrag von jeweils EUR 100.000,00 übersteigen“	Streichung von „soweit sie die Gesellschaft für mehr als 5 Jahre binden oder“ und „jeweils“	AR-Zustimmung ist für alle Verträge erforderlich, bei denen die jährlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Vertrag den Betrag von EUR 100.000,00 übersteigen, unabhängig von der Vertragslaufzeit. Die Streichung des überflüssigen Wortes „jeweils“ führt zu keiner materiellen Änderung.
§ 5 Abs. (4) lit. f)	AR-Zustimmung: Mitarbeiterbeteiligung	„Einführung einer nicht gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mitarbeiterbeteiligung, insbesondere die Einräumung von Optionsrechten auf Gesellschaftsbeteiligungen der Gesellschaft“	Streichung von „insbesondere die Einräumung von Optionsrechten auf Gesellschaftsbeteiligungen der Gesellschaft“	Streichung eines überflüssigen Beispiels zur Vereinfachung. Keine materielle Änderung.
§ 5 Abs. (4) lit. j)	AR-Zustimmung: Tochtergesellschaften	„Weisungen an die Geschäftsführung“	Satz entfällt.	Das Recht des AR, Weisungen an die GF zu erteilen, ergibt sich künftig daraus, dass der AR die Gesellschafterrechte in der GV der Komplementärin wahrnimmt (§ 7 Abs. (8) [neu]).
§ 5 Abs. (4) lit. k)	AR-Zustimmung: Tochtergesellschaften	„Bildung, Änderung oder Beendigung von Interessensgemeinschaften; Gründung und Beendigung von Tochtergesellschaften sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften“	Streichung von „Bildung, Änderung oder Beendigung von Interessensgemeinschaften“.	Anpassung an Geschäfts- und Beteiligungsmodell und Streichung überflüssiger Regelungen zur Vereinfachung.
§ 5 Abs. (4) lit. g)	AR-Zustimmung: Dienstverträge	Dienstverträge mit Jahresvergütung über EUR 100.000 (brutto) zustimmungspflichtig.	Erhöhung des Schwellenwerts auf EUR 150.000 (brutto)	Weniger Dienstverträge bedürfen der AR-Zustimmung (Erhöhung der Wertgrenze um EUR 50.000). Dienstverträge mit Jahresvergütungen zwischen EUR 100.001 und EUR 150.000

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
				(brutto) bedürfen künftig nicht mehr der vorherigen Zustimmung des AR. Dies ermöglicht flexiblere Vertragsverhandlungen und einen schnelleren Abschluss von Dienstverträgen bis zu einer Bruttovergütung von EUR 150.000.
§ 5 Abs. (2) lit. n) und o) [neu]	AR-Zustimmung: 450connect GmbH	In § 11 Abs. (6) lit. a) und b) geregelt.	AR-Zustimmung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich für: n) Änderung der Gesellschaftervereinbarung der 450connect GmbH, o) Stimmrechtsausübung bei Beschlüssen der 450connect GmbH gem. Ziff. 8.8 lit. c), e), f) und g) der Gesellschaftervereinbarung der 450connect GmbH.	Zuständigkeitsverlagerung: Die Kontrolle über wirtschaftliche Entscheidungen beim Beteiligungsunternehmen 450connect GmbH, die regelmäßig eilbedürftig sind (Änderung des Geschäftsmodells der 450connect GmbH, Änderungen der Liste der befreiten Versorgungsunternehmen, Änderung des Finanzierungsplans der 450connect GmbH sowie Änderung der weißen Liste), wird von der GV auf den AR verlagert. Anstelle des bisherigen Zustimmungserfordernisses der GV mit einer Mehrheit von 91 % aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen (§ 11 Abs. (6) a.F.) bedürfen diese Angelegenheiten nunmehr der Zustimmung des AR mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dadurch wird verhindert, dass einzelne Gesellschafter diese Entscheidungen blockieren und wird eine schnellere und praktikablere Entscheidungsfindung bei zeitkritischen wirtschaftlichen Maßnahmen ermöglicht.
§ 5 Abs. (4) a.E.	Ausnahmen vom Erfordernis der AR-Zustimmung	„Die vorstehend aufgeführten Geschäfte bedürfen keiner Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit sie in dem von dem Aufsichtsrat genehmigten jährlichen Wirtschaftsplan enthalten und konkret beschrieben sind. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen“	Streichung von „und konkret beschrieben“. Ergänzung von „Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen im Einzelfall oder generell Abweichungen von den in diesem Abs. (2) genannten Wertgrenzen festlegen.“	Streichung unbestimmter Begriffe („konkret beschrieben“), die zu Auslegungsschwierigkeiten führen können. Die Ermächtigung des AR, mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen Abweichungen von den Wertgrenzen festzulegen, soll das operative Geschäft und die Handlungsfähigkeit sicherstellen, indem insbesondere bei wiederkehrenden Geschäften (z.B. Bestellungen der Kommanditisten unter dem Funkdiensterahmenvertrag) nicht jedes Mal

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
				gesondert die vorherige Zustimmung des AR einzuholen ist.
§ 5 Abs. (5)	Zustimmung zur Ausübung des Stimmrechts in GV der 450connect GmbH	„Zudem bedarf die Ausübung (…) des Stimmrechts der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, wenn die betreffende Maßnahme auf Ebene der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfte, soweit § 11 Abs. (6) nicht eine höhere Mehrheit vorsieht.“	Geändert zu „…wenn die betreffende Maßnahme auf Ebene der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Abs. (5) bedürfte.“	Konkretisierung zur Vermeidung von Auslegungsproblemen: Die Ausübung des Stimmrechts in der GV der 450connect GmbH bedarf nur dann der Zustimmung der GV der Gesellschaft mit 75%-Mehrheit, wenn die Beschlüsse auf Ebene der Gesellschaft ebenfalls einer 75%-Mehrheit bedürfen. Der Verweis auf § 11 Abs. (6) entfällt, weil § 11 Abs. (6) gestrichen wird.
§ 5 Abs. (6)	Aufstellung Wirtschaftsplan	GF-Pflicht, dem AR spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Investitions- und Finanzplan, Liquiditäts-, Umsatz- und Ergebnisplan, Personalplan, Plan-Bilanz, Plan-GuV) für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen und den AR mindestens im Abstand von drei Monaten über die Einhaltung des Plans zu informieren.	Streichung von „spätestens einen Monat“ und des Klammerzusatzes. Verweis auf § 24 Abs. (2). Pflicht, den AR über die Einhaltung des Wirtschaftsplans zu informieren nun „regelmäßig“ anstatt „im Abstand von drei Monaten“.	Vereinheitlichung der Erstellung des Wirtschaftsplans durch Verweis auf landesrechtliche Vorschriften. Demnach ist dem Wirtschaftsplan insb. eine fünfjährige Finanz- und Ergebnisplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist weiterhin „vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres“ aufzustellen. Die Frist „spätestens einen Monat“ entfällt, weil sie der Frist in § 23 Abs. (2) a.F. (31.10.) widerspricht. Der AR ist nicht mehr im Abstand von drei Monaten, sondern regelmäßig über die Einhaltung des Wirtschaftsplans zu informieren. Die Information kann damit flexibler erfolgen, z.B. dann, wenn sie erforderlich ist oder ohnehin eine AR-Sitzung stattfindet.
§ 5 Abs. (8) [gestrichen]	Investitionsvorschläge	GF-Pflicht, Investitionsvorschläge zu entwickeln und dem AR zuzuleiten.	Absatz entfällt.	Anpassung an das Geschäftsmodell und Erleichterung der GF-Tätigkeit: Die Pflicht der GF zur Entwicklung von Investitionsvorschlägen entfällt.
§ 5 Abs. (9)	Erstattung von Auslagen der Komplementärin	Gesellschaft erstattet der Komplementärin ihre Auslagen auf Basis entsprechender Belege. Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten.	Streichung von „Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten.“	Vereinfachung: Die Vorschusspflicht der Gesellschaft für die Erstattung der Auslagen der Komplementärin entfällt.

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
§ 5 Abs. (10) [gestrichen]	Zuständigkeit, solange AR nicht gebildet ist	Soweit AR nicht gebildet ist, werden die Rechte und Pflichten des AR durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.	Absatz entfällt.	Die inzwischen überflüssige Auffangregel für einen aufsichtsratslosen Zustand entfällt, weil der AR gebildet ist.
§ 6 Abs. (2) lit. a, b) und c)	Entsendung von AR-Mitgliedern	Gesellschafter, die mind. 9 % der Kapitalbeteiligung halten, können und müssen für jede vollen 9 % ein Mitglied in den AR entsenden, max. jedoch sechs Mitglieder. Die anderen Gesellschafter können ihre Kapitalbeteiligungen bündeln, um gemeinsam für jede vollen 9 % ein Mitglied in den AR entsenden	Ergänzung von „Für verbleibende Prozente der Kapitalbeteiligungen, die keine vollen 9 % erreichen, gilt lit. c).“ in lit. a). Ergänzung von „Satz 1“ in lit. b). Streichung von „nicht einzeln, aber“ in lit. c).	Klarstellung: Auch Gesellschafter, die alleine mind. 9 % der Kapitalbeteiligungen auf sich vereinigen und daher nach lit. a) Satz 1 Mitglieder in den AR entsenden, dürfen sich mit ihren „übrigen“ Prozenten mit anderen Gesellschaftern zusammenschließen und gemeinsam Mitglieder in den AR entsenden (wie es ohnehin bereits gehandhabt wird).
§ 6 Abs. (2) lit. f)	Wahl der übrigen, nicht entsandten AR-Mitglieder	Die übrigen AR-Mitglieder werden von GV gewählt, unter Ausschluss der Gesellschafter, die ein Mitglied entstand haben.	Ergänzung um den Ausschluss der Gesellschafter, die ihrer Pflicht zur Entsendung nicht nachgekommen sind.	Klarstellung: Gesellschafter, die ihrer Entsendungspflicht nicht nachgekommen sind, können nicht an der Wahl der übrigen AR-Mitglieder mitwirken. Dies verhindert, dass Gesellschafter bei Verletzung ihrer Entsendungspflicht Einfluss auf die Zusammensetzung des AR nehmen können.
§ 6 Abs. (2) a.E.	Überhangsmandat	Kein entsprechende Regelung.	Ergänzung von „Sofern und solange nach den vorstehenden lit. a) bis einschließlich lit. d) insgesamt 13 Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt sind, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats abweichend von Abs. (1) auf 13 Mitglieder“.	Der AR besteht aus 12 Mitgliedern. Rechnerisch besteht jedoch die Möglichkeit, dass durch die Gesellschafter und den Verein insgesamt 13 Mitglieder entsandt werden. Für diesen Fall besteht eine Regelungslücke. Diese soll geschlossen werden, indem der AR in diesem Fall ausnahmsweise aus einem Mitglied mehr besteht.
§ 6 Abs. (4)	Amtsdauer AR-Mitglieder / Wiederbestellung	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und verlängert sich bis zur Entsendung bzw. Wahl eines Nachfolgers. Die Wiederbestellung ist zulässig, jedoch höchstens für zwei weitere Amtsperioden.	AR-Mitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen GV gewählt/entsendet, die über ihre Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Amtszeit beginnt. Eine Wiederwahl/-entsendung ist zulässig.	Anpassung an die aktienrechtliche Regelung zur klareren Bestimmung der (bisher auslegungsbedürftigen) Amtsdauer. Die Begrenzung der Wiederbestellungen entfällt; AR-Mitglieder können auch nach drei Amtsperioden wiederbestellt bzw. wiederentsandt werden. Dies stärkt die Kontinuität und Zusammenarbeit im AR sowie das Entsendungsrecht der Gesellschafter.

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
§ 6 Abs. (5)	Abberufung von AR-Mitgliedern	Bei der Beschlussfassung über die Abberufung der gewählten AR-Mitglieder haben die Gesellschafter, die Mitglieder in den AR entsandt haben kein Stimmrecht. Abberufene oder aus sonstigen Gründen vorzeitig ausscheidende AR-Mitglieder sind unverzüglich unter Anwendung der Regelungen in Abs. (2) zu ersetzen.	Ergänzung der Regelung zur Beschlussfassung über die Abberufung der gewählten AR-Mitglieder um den Ausschluss der Gesellschafter, die ihrer Pflicht zur Entsendung nicht nachgekommen sind. Ergänzung, dass entsandte Mitglieder von dem bzw. den entsendenden Gesellschaftern zu ersetzen sind und gewählte Mitglieder von der Gesellschafterversammlung.	Klarstellung: Gesellschafter, die ihrer Entsendungspflicht nicht nachgekommen sind, können nicht an der Abberufung der gewählten AR-Mitglieder mitwirken. Bei vorzeitiger Amtsbeendigung sind entsandte Mitglieder durch den bzw. die entsendenden Gesellschafter zu ersetzen und gewählte Mitglieder durch die GV; insoweit bestand bislang eine Regelungslücke.
§ 6 Abs. (9) [gestrichen]	Regelung zur Anpassung der Zusammensetzung des AR	Entsendungsrecht des Vereins soll entfallen, wenn Gesellschaftszweck durch Beteiligung an der 450connect GmbH verwirklicht wird und Verein angemessene Funktion eingeräumt wird.	Absatz entfällt.	Anpassung an das Geschäftsmodell: Die Regelung zur Anpassung der AR-Zusammensetzung ist nicht zum Zug gekommen, sodass ihre Streichung keine Änderung bewirkt. Die Streichung hat keinen Einfluss auf die Entsendungsrechte der Gesellschafter.
§ 7 Abs. (1)	Aufgaben des AR	Der AR hat den geschäftsführenden Gesellschafter und dessen Geschäftsführer zu überwachen und zu beraten. Er hat sich davon leiten zu lassen, was nach Ermessen im Interesse der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen liegt.	Der AR hat die geschäftsführende Gesellschafterin und deren Geschäftsführer zu überwachen und zu beraten. (Korrektur der Gesellschaftsform von männlich zu weiblich). Er hat sich davon leiten zu lassen, was nach seinem Ermessen im Interesse der Gesellschaft liegt (Streichung von „und der Beteiligungsunternehmen“).	Klarstellung: Der AR der Gesellschaft hat im Interesse der Gesellschaft zu entscheiden; die Interessen der 450connect GmbH sind dabei nachrangig. Im Übrigen rein redaktionelle Anpassung: Die Komplementärin ist eine GmbH (Femininum).
§ 7 Abs. (2)	Einladung der AR-Mitglieder zur GV	„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen und sollen hieran teilnehmen.“	Ergänzung von „Die Wirksamkeit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist von der Einhaltung dieser Bestimmung jedoch nicht abhängig.	Klarstellung: Beschlüsse der GV sind wirksam, auch wenn nicht alle AR-Mitglieder ordnungsgemäß zur GV geladen wurden.
§ 7 Abs. (3)	Informations- und Einsichtsrecht des AR; Berichtspflicht der GF	Komplementärin und deren GF sind verpflichtet, auf Verlangen des AR auf dessen Sitzungen zu erscheinen und den AR laufend und anlassbezogen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, ihre	GF ist verpflichtet, auf Verlangen des AR an dessen Sitzungen teilzunehmen und den AR regelmäßig über Umsätze, Ertragslage etc., insbesondere ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu	Rein redaktionelle Anpassung: Streichung unbestimmter und sich widersprechender Begriffe („die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Geschäftsführer“; „alle Angelegenheiten der Gesellschaft“; „laufend“ vs. „anlassbezogen“; „zu berichten“ vs. „Auskunft zu erteilen“).

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
		rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen sowie geschäftliche Vorgänge Auskunft zu erteilen und unaufgefordert über Umsätze, Ertragslage etc. zu berichten.	Beteiligungsunternehmen, zu berichten und Auskunft zu erteilen.	Die Pflicht der GF, dem AR unaufgefordert regelmäßig zu berichten und Auskunft zu erteilen sowie an AR-Sitzungen teilzunehmen, bleibt unverändert bestehen.
§ 7 Abs. (4)	Ausübung von Auskunftsrechten durch AR-Mitglieder	Auskunftsrechte stehen dem AR als Organ zu; Einzelmitglieder können diese nur im Namen des AR und mit Autorisierung ausüben. Auskunft darf nur an den AR als Ganzes, nicht an einzelne Mitglieder verlangt werden.	Streichung von „Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können diese Rechte im Namen des Aufsichtsrats ausüben, wenn sie hierzu vom Aufsichtsrat autorisiert werden“ und „Diese Auskunftsrechte können aber nur dergestalt ausgeübt werden, dass ein entsprechender Bericht an den Aufsichtsrat selbst und nicht nur an einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats verlangt wird.“	Vereinfachung: Das Prinzip, dass Auskunft an den AR als Organ und nicht an einzelne Mitglieder zu richten ist, ergibt sich bereits aus dem Kontext, insb. aus § 7 Abs. (4) Satz 1. Der AR wird bei der Abgabe von Erklärungen durch seinen Vorsitzenden vertreten (§ 9 Abs. (8)), sodass es keiner gesonderten Autorisierung eines AR-Mitglieds bedarf.
§ 7 Abs. (6)	Kompetenzrückholung durch GV	GV kann AR-Kompetenzen an sich ziehen mit 75 % aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen (absolutes Quorum).	GV kann AR-Kompetenzen an sich ziehen mit 75 % der abgegebenen Stimmen (relatives Quorum).	Erleichterung der Kompetenzrückholung durch die GV: Die erforderliche Mehrheit kann etwas leichter erreicht werden, Abwesende blockieren nicht mehr. Die GV kann damit Kompetenzen, die dem AR übertragen wurden, einfacher an sich ziehen. Dies stärkt die Rolle der GV.
§ 7 Abs. (7) [neu]	Beratung und Empfehlungen durch AR	Kein entsprechender Absatz.	„Der Aufsichtsrat berät auf Antrag der Geschäftsführung zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung und gibt Empfehlungen ab.“	Formalisierte Möglichkeit für den AR, auf Antrag der GF beratend an der Vorbereitung von GV-Beschlüssen mitzuwirken und Empfehlungen abzugeben (wie es ohnehin bereits gehandhabt wird). Stärkt die Zusammenarbeit zwischen GV und AR.
§ 7 Abs. (8) [neu]	Ausübung der Rechte der Gesellschaft in GV der Komplementärin	GF hat Rechte in GV der Komplementärin ausgeübt, wobei bestimmte Angelegenheiten (z.B. Bestellung, Abberufung und Entlastung GF) dem AR zugewiesen waren.	„Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Rechte der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Versorger Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH auszuüben. Er wird dabei gemäß § 9 Abs. (8) vertreten, soweit der	Aufgrund der Änderung von § 170 Abs. (2) HGB im Rahmen des MoPeG bedarf es in der Einheitsgesellschaft einer Regelung dazu, wer die Gesellschafterrechte in der GV der Komplementärin ausübt. Die Ausübung dieser Rechte durch die GF würde in einigen Fällen zu Stimmverboten führen (z.B. bei Bestellung und Entlastung

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
			Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.“	der GF). Diese Fälle wurden daher bisher dem AR übertragen. Künftig soll der AR insgesamt die Gesellschafterrechte in der GV der Komplementärin ausüben. Die neue Regelung stärkt die Rechte des AR und die Kontrolle durch den AR.
§ 7 Abs. (9) [neu]	Erlass Geschäftsordnung für GF, Weisungen an GF, Befreiung von § 181 BGB	Zuständigkeit des AR für den Erlass einer Geschäftsordnung für die GF, die Erteilung von Weisungen an die GF sowie die Befreiung der GF von § 181 BGB und Wettbewerbsverboten war in § 5 Abs. (2) geregelt.	Überführung der Regelungen in § 7 Abs. (9) [neu] .	Keine inhaltliche Änderung.
§ 8 Abs. (1)	Vergütung der AR-Mitglieder; Fälligkeitsdatum	Vergütung der AR-Mitglieder jährlich durch GV-Beschluss im Vorhinein festgelegt; kein explizites Fälligkeitsdatum.	Streichung von „für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat“ und „für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein“. Ergänzung eines festen Auszahlungstermins: Vergütung wird jährlich zum 15. Dezember ausgezahlt; bei unterjährigem Ausscheiden zwei Wochen nach dem Ausscheiden.	Klarstellung: Die Streichung des irreführenden Zusatzes „für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat“ führt zu keiner inhaltlichen Änderung, da die AR-Vergütung auch nach bisheriger Regelung für Rumpfgeschäftsjahre gezahlt wird (§ 8 Abs. (1) Satz 3). Die AR-Vergütung muss nicht jährlich neu beschlossen werden, sondern kann für die gesamte Amtszeit festgelegt werden (wie es ohnehin bereits gehandhabt wird). Dies erhöht die Planungssicherheit durch einen festen Auszahlungstermin und erleichtert zugleich die verwaltungsmäßige Abwicklung der AR-Vergütung.
§ 9 Abs. (4)	Beschlussfassung des AR im schriftlichen Verfahren, fernmündlich oder per Videokonferenz	Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, fernmündlich oder in Videokonferenzen möglich, wenn kein Mitglied innerhalb einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist von nicht mehr als einer Woche widerspricht.	Streichung von „wenn kein Mitglied diesem Verfahren binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist von nicht mehr als einer Woche widerspricht“	Erleichterung der Beschlussfassung des AR: Zuvor waren Beschlüsse außerhalb von Präsenzsitzungen (z.B. im schriftlichen Verfahren, fernmündlich oder per Videokonferenz) nur möglich, wenn kein AR-Mitglied dem Verfahren widersprochen hatte. Künftig kann der Vorsitzende das Verfahren flexibler handhaben.

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
§ 9 Abs. (5) und (6)	Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse des AR	Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag oder eine Geschäftsordnung für den AR nichts anderes bestimmt; Regelungen gelten entsprechend bei Beschlüssen im Umlaufverfahren.	Abs. (5) Streichung von „oder eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat“; Abs. (5) und (6) Streichung von „Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren nach vorstehendem Abs. (3) gelten diese Bestimmungen entsprechend.“	Klarstellung: Gemäß § 9 Abs. (9) muss sich die Geschäftsordnung im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag bewegen. Der AR kann sich daher keine Geschäftsordnung geben, die dem Gesellschaftsvertrag widerspricht, insbesondere nicht von den dort festgelegten Mehrheitserfordernissen abweichen. Die fehlerhafte Erwähnung der Geschäftsordnung in § 9 Abs. (6) wurde deshalb gestrichen. Der Zusatz, dass die Regelungen entsprechend bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gelten, ist überflüssig, da für Umlaufbeschlüsse ohnehin die gleichen Regeln gelten wie für alle anderen Arten der Beschlussfassung.
§ 9 Abs. (7), (8)	Protokoll, Vertretung des AR und Geschäftsordnung	Protokollpflicht bei AR-Sitzungen; Niederschrift über Beschlüsse im Umlaufverfahren vom Vorsitzenden zu unterzeichnen; Vertretung des AR nach außen durch den Vorsitzenden.	Abs. (7): „schriftliches Verfahren“ statt „Umlaufverfahren“; Ergänzung, dass Übersendung des Protokolls per E-Mail genügt. Abs. (8): Ergänzung, dass anstelle des AR-Vorsitzenden im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zuständig ist.	Klarstellung und Vereinheitlichung der Terminologie („schriftliches Verfahren“ statt „Umlaufverfahren“).
§ 9 Abs. (10)	AR-Ausschüsse	Keine entsprechende Regelung	„Der Aufsichtsrat kann Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf Ausschüsse übertragen. Er beschließt mit 75% der Stimmen aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder über die Bildung, die Zusammensetzung und die Befugnisse des jeweiligen Ausschusses. Die Gesellschafter sind über die Bildung von Ausschüssen und darüber, welche Aufgaben auf diese Ausschüsse übertragen wurden, zu unterrichten.“	Stärkung der Effizienz des AR: Der AR erhält eine formale Grundlage für die Bildung von Ausschüssen. Aufgaben (z.B. Personal) können auf spezialisierte Gremien übertragen werden. Die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse des jeweiligen Ausschusses werden mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller amtierenden AR-Mitglieder beschlossen. Die Gesellschafter sind hierüber zu informieren.
§ 10 Abs. (1)	Ordentliche GV	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal	Ergänzung des Wortes „regelmäßig“ vor innerhalb der ersten sechs Monate	Sicherstellung, dass kein Verstoß vorliegt und der Jahresabschluss ordnungsgemäß festgestellt werden kann, wenn die ordentliche GV im

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
		innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.		Ausnahmefall aus zwingenden Gründen nicht bis zum 30.06. stattfinden kann (z.B., weil sich die Fertigstellung des Jahresabschlusses der 450connect GmbH und in der Folge auch die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft verzögert).
§ 10 Abs. (2)	Einberufung GV	GF laden zur GV gemeinsam in vertretungsberechtigter Zahl ein. Mit der Einladung zur ordentlichen GV sind der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht zu übersenden.	Jeder GF ist alleine einberufungsberechtigt. Übersendung von Jahresabschluss und der Prüfungsbericht ist für ordnungsgemäße Einladung nicht zwingend erforderlich.	Einfachere Einberufung der GV, falls in Zukunft mehrere Geschäftsführer bestellt sein sollten. Sicherstellung, dass Beschlüsse der GV auch wirksam sind, wenn der finale Jahresabschluss und der Prüfungsbericht mit der Einladung ausnahmsweise noch nicht übersandt werden können.
§ 10 Abs. (3)	Ort GV	GV findet am Sitz der Gesellschaft oder auf Beschluss der Gesellschafter, der vor der betreffenden Gesellschafterversammlung zu fassen ist, an einem anderen Ort in Deutschland statt; AR-Vorsitzender führt den Vorsitz.	Streichung von „der vor der betreffenden Gesellschafterversammlung zu fassen ist“.	Anpassung an bisherige Praxis und Behebung von Auslegungsproblemen (Unklarheit, ob „vor der betreffenden Gesellschafterversammlung“ zu Beginn der GV oder durch Einberufung einer gesonderten GV zu verstehen ist). Keine materielle Änderung. Die GV muss weiterhin zustimmen, wenn sie an einem anderen Ort als dem Sitz der Gesellschaft stattfinden soll.
§ 10 Abs. (4)	Protokoll der GV	Niederschrift über die GV anzufertigen; Abschrift an alle Gesellschafter zu übermitteln.	Ergänzung von „die Übermittlung per E-Mail genügt“.	Klarstellung: Protokoll kann per E-Mail an Gesellschafter übersandt werden (wie es ohnehin bereits gehandhabt wird).
§ 10 Abs. (5)	Vertretung in der GV	Gesellschafter kann durch Mitgesellschafter, AR-Mitglied oder Dritten vertreten werden; schriftliche Vollmacht erforderlich.	Vertretung durch Bevollmächtigten (statt Aufzählung von Mitgesellschafter, AR-Mitglied, Drittem); Vollmacht in Textform genügt.	Rein redaktionelle Anpassung (sprachliche Korrektur und Vereinfachung), keine materielle Änderung.
§ 10 Abs. (6)	Beschlussfähigkeit der GV	GV beschlussfähig, wenn Gesellschafter mit mehr als 50 % des Festkapitals anwesend oder vertreten sind; bei Beschlussunfähigkeit: neue GV mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.	Korrektur: „nicht beschlussfähig“ statt „beschlussunfähig“; Ersatz-GV ist ohne Rücksicht auf das „anwesende Festkapital“ (statt: „die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter“) beschlussfähig.	Rein redaktionelle Anpassung (sprachliche Vereinfachung), keine materielle Änderung.

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
§ 10 Abs. (7)	Berichtspflicht der GF in ordentlicher GV	„Auf Wunsch einzelner Gesellschafter sind der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sowie die Wahrnehmung der Bilanzierungs- und Bewertungsrechte näher zu erläutern.“	„Auf Wunsch einzelner Gesellschafter sind der Jahresabschluss sowie die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte näher zu erläutern.“	Rein redaktionelle Anpassung, Ein Konzernabschluss ist nicht zu erstellen, weshalb dieser Begriff gestrichen wurde.
§ 11 Abs. (1)	Beschlussfassung der GV im schriftlichen Verfahren oder per Videokonferenz	Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen, oder wenn sich alle Gesellschafter ohne ausdrücklichen Widerspruch an dem Verfahren beteiligen, außerhalb von Präsenzversammlungen (z.B. im schriftlichen Verfahren oder in Videokonferenzen) gefasst werden.	Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen außerhalb von Präsenzversammlungen (z.B. im schriftlichen Verfahren oder in Videokonferenzen) gefasst werden.	Erleichterung der Beschlussfassung der GV: Beschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen (z.B. im schriftlichen Verfahren oder per Videokonferenz) sind möglich, wenn die Gesellschafter dem Verfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen. Zuvor war hierfür die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder die Beteiligung (Stimmabgabe oder -enthaltung) aller Gesellschafter erforderlich.
§ 11 Abs. (5)	Gesellschafterbeschlüsse mit 75 %-Mehrheit	75 % aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen (absolutes Quorum) sind erforderlich für Kapitalerhöhungen und -senkungen, Satzungsänderungen, Auflösung der Gesellschaft, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, Umwandlungen sowie für Beschlüsse, die dem noch nicht gebildeten AR zugewiesen sind.	75 % der abgegebenen Stimmen (relatives Quorum). Streichung von lit. f) (aufsichtsratsloser Zustand).	Erleichterung der Beschlussfassung und damit der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft: Die erforderliche Mehrheit kann leichter erreicht werden, Abwesende können die Beschlussfassung nicht mehr blockieren. Inzwischen überflüssiger lit. f) für aufsichtsratslosen Zustand entfällt, weil der AR gebildet ist.
§ 11 Abs. (6) [gestrichen]	Gesellschafterbeschlüsse mit 91 %-Mehrheit	91 % aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen (absolutes Quorum) für: (a) Aufhebung und Änderung der Gesellschaftervereinbarung der 450connect GmbH; (b) Stimmrechtsausübung bei Beschlüssen der 450connect GmbH gem. Ziff. 8.8 lit. c), e), f), g) der Gesellschaftervereinbarung der 450connect GmbH; (c) Änderung	Absatz entfällt. Die bisher mit einer 91%-Mehrheit zu beschließende Gegenstände aus § 11 Abs. (6) lit. a) und b) a.F. werden als AR-Zustimmungspflicht in § 5 Abs. (2) lit. n) und o) [neu] übernommen. Die Selbstschutzklausel (§ 11 Abs. (6) lit. c) a.F.) entfällt.	Erleichterung der Beschlussfassung über die genannten Änderungen bei der 450connect GmbH: Kein einzelner Gesellschafter kann die Beschlussfassung mehr blockieren. Für die Aufhebung und Änderung der Gesellschaftervereinbarung der 450connect GmbH und die Stimmrechtsausübung bei Beschlüssen der 450connect GmbH gem. Ziff. 8.8 lit. c), e), f), g) der Gesellschaftervereinbarung der 450connect GmbH ist künftig kein Gesellschafterbeschluss,

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
		dieses Abs. (6) selbst; (d) Änderung des Unternehmensgegenstand der 450connect GmbH.		sondern die Zustimmung des AR erforderlich. Zur Änderung des Unternehmensgegenstands der 450connect GmbH ist zukünftig ein Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen ausreichend.
§ 12 Abs. (3)	Vorlage des Jahresabschlusses	Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen GV zu übermitteln.	Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern in Textform oder sonstiger geeigneter Weise zu übermitteln. Dies soll spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung geschehen.	Folgeänderung zur Änderung von § 10 Abs. (2) a.F.; Sicherstellung, dass Beschlüsse in der ordentlichen GV auch dann wirksam sind, wenn der finale Jahresabschluss und/oder Prüfungsbericht mit der Einladung noch nicht übersandt werden kann. Zudem Klarstellung, dass die Übermittlung in Textform ausreicht.
§ 14 Abs. (1)	Gewinnverteilung: Buchung auf Privatkonten	„Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende entnahmefähige Gewinn wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. (3) auf die Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligung verteilt“	„Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende Gewinn wird auf die Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligung verteilt, soweit er nicht nach Abs. (3) dem Rücklagekonto zugewiesen wird.“	Rein redaktionelle Anpassung (sprachliche Vereinfachung), keine materielle Änderung.
§ 14 Abs. (2)	Verlustverteilung: Buchung auf Verlustvortragskonten	„In etwaiger Jahresfehlbetrag ist zunächst durch Auflösung des Rücklagenkontos zu decken. Die ggf. verbleibenden Verlustanteile sind auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.“	„Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.“	Erhöhung der Transparenz: Ein Jahresfehlbetrag ist nicht durch Auflösung des Rücklagenkontos zu decken, sondern auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen. Dadurch sind die Verluste der Gesellschaft transparent auf den Verlustvortragskonten sichtbar.
§ 14 Abs. (3)	Gewinnverteilung: Rücklagenbildung	Schwellenwertmodell: Jahresüberschuss an Gesellschafter bis Schwellenwert (BNetzA-Zinssatz Verteilernetze + 2 % TK-Risikozuschlag); Überschuss darüber in Rücklage.	Pauschalmodell: 30 % des Jahresüberschusses in Rücklage.	Vereinfachung des Modells zur Rücklagenbildung: 20 % des Jahresüberschusses werden pauschal dem Rücklagenkonto zugewiesen, unabhängig vom Erreichen eines Schwellenwertes. 80 % des Jahresüberschusses werden auf die Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligungen verteilt soweit keine Verluste auf den Verlustvortragskonten gebucht sind (§ 14 Abs. (2) [neu]).
§ 15	Entnahmerecht der	Entnahmerecht aus Privatkonto (§ 4 Abs. (4)) zur Zahlung der	Streichung von „und öffentlichen Abgaben“ und „und Abgaben“.	Rein redaktionelle Anpassung (sprachliche Vereinfachung), keine materielle Änderung.

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
	Kommanditisten	persönlichen Steuern und öffentlichen Abgaben.		Öffentliche Abgaben haben hier neben den Steuern keine eigenständige Bedeutung.
§ 16	Verfügung über Kommanditbeteiligungen	Verfügungen unzulässig, falls sie gegen den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft oder gegen die Gesellschaftervereinbarung eines Beteiligungsunternehmens verstoßen.	Verfügungen unzulässig, falls sie gegen den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens oder gegen eine Gesellschaftervereinbarung der Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens verstoßen.	Klarstellende Ergänzung: Entscheidend für Verfügungen der Kommanditisten über ihre Beteiligung sind die Verpflichtungen im Gesellschaftsvertrag und der Gesellschaftervereinbarung der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen.
§ 17 Abs. (5)	Vorerwerbsrecht: Zustimmungspflicht	„...ist die gem. § 16 Satz 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen. “	„...ist gleichwohl die Zustimmung nach § 16 erforderlich. “	Klarstellung: Auch bei Vorerwerbsrechtsausübung bleibt GV-Zustimmung nach § 16 (mit 75 % der abgegebenen Stimmen) erforderlich. Es besteht keine Zustimmungspflicht der übrigen Gesellschafter.
§ 18 [neu]	Mitveräußerungsrecht	Regelung zum Mitveräußerungsrecht in Gesellschaftervereinbarung der Gesellschaft.	Übertragung der Regelung zum Mitveräußerungsrecht aus der Gesellschaftervereinbarung der Gesellschaft in den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft.	Die Gesellschaftervereinbarung diente insbesondere dazu, die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Erbringung der Pflichteinlagen zu regeln. Sie ist nicht mehr erforderlich. Einzige Regelung der Gesellschaftervereinbarung, die weiterhin von Bedeutung ist, ist das Mitveräußerungsrecht. Die Regelung soll in den Gesellschaftsvertrag überführt werden, damit die Gesellschaftervereinbarung aufgehoben werden kann. Für die Gesellschafter ändert sich dadurch nur, dass ihr Mitveräußerungsrecht noch gestärkt wird, weil es sich nicht mehr um eine bloß schuldrechtliche Vereinbarung handelt.
§ 18 Abs. (2)	Ordentliche Kündigung	Ordentliche Kündigung während der Erteilung der 450-MHz-Nutzungsrechte ausgeschlossen; erstmals zum 31.12.2040 möglich.	Kopplung der ordentlichen Kündigung an 450-MHz-Nutzungsrechte entfällt.	Anpassung an das Geschäftsmodell: Die Gesellschaft hat sich nicht selbst um die Nutzungsrechte für die 450-MHz-Frequenz beworben, sodass der Ausschluss der ordentlichen Kündigung während dieser Bewerbung hinfällig ist. Keine Änderung der Kündigungsrechte der Gesellschafter.

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
§ 18 Abs. (3) [gestrichen]	Sonderkündigungsrecht	Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat bei Ausscheiden aus der Gesellschaftervereinbarung.	Absatz entfällt.	Das Sonderkündigungsrecht gemäß lit. G. der Gesellschaftervereinbarung besteht nicht mehr, sodass die veraltete Regelung gestrichen wird. Keine materielle Änderung.
§ 18 Abs. (4)	Anschlusskündigung	Mitgesellschafter können sich innerhalb von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin der ordentlichen Kündigung anschließen.	Streichung von „durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin der“.	Rein redaktionelle Anpassung (Vereinfachung): Form und Adressat der Erklärung ergeben sich bereits aus dem darauffolgenden Absatz. Die unnötige Doppelung wird gestrichen.
§ 18 Abs. (6)	Kündigung und Liquidation	„Der bzw. die Gesellschafter, die gekündigt und/oder eine Anschlusskündigung ausgesprochen haben, nehmen in diesem Fall abweichend von § 19 an der Liquidation teil.“	Satz wird gestrichen.	Rein redaktionelle Anpassung (Vereinfachung): Die Regelung bereits in § 20 Abs. (1) enthalten. Die unnötige Doppelung wird gestrichen.
§ 19 Abs. (1)	Ausscheiden eines Gesellschafters bei Kündigung	„Durch die Kündigung eines Gesellschafters, durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.“	„Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft gegen Abfindung nach § 21 aus.“	Die Fälle der Gläubigerkündigung und der Insolvenz werden aus § 19 Abs. (1) herausgenommen und eigenständig im neu strukturierten § 20 [neu] geregelt. Gemäß § 20 Abs. (3) [neu] wird die Gesellschaft in allen Fällen, in denen ein Gesellschafter gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aus der Gesellschaft ausscheidet, von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Keine materielle Änderung.
§ 19 Abs. (2) und (3) (= § 20 Abs. (1) [neu])	Ausscheiden bei Insolvenz, Pfändung etc.	Gesellschafter scheidet automatisch aus bei Rechtskraft des Insolvenzöffnungsbeschlusses oder Beantragung der Insolvenzbeantragung durch den Gesellschafter. Ausschließung durch Gesellschafterbeschluss mit 75 % Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen wesentliche Regelungen der Gesellschaftervereinbarung oder Auflösungsklage.	Überführung der Ausscheidensgründe in § 20 Abs. (1) [neu]. Kein automatisches Ausscheiden bei Insolvenz; Ausschluss nur durch GV-Beschluss mit 75 % der abgegebenen Stimmen. Erweiterung der Ausschließungsgründe um den Fall der Pfändung des Geschäftsanteils, Gewinnanteils oder Abfindungsguthabens eines Gesellschafters.	Anpassung an die Änderungen durch das MoPeG, übersichtliche Darstellung aller Ausscheidensgründe und Stärkung des Fortbestands der Gesellschaft: Kein automatisches Ausscheiden mehr bei Insolvenz eines Gesellschafters. Ausschluss erfordert stets Gesellschafterbeschluss mit 75 % der abgegebenen Stimmen. Dadurch werden die Rechte der Gesellschafter gestärkt und automatische Auseinandersetzungsszenarien verhindert. Die Ausschließungsgründe werden ergänzt um den Fall der Pfändung des Geschäftsanteils,

Paragraf / Absatz (in bisheriger Fassung, soweit nicht [neu])	Thema	Bisherige Fassung	Neue Fassung – Entwurf	Hintergrund / Erläuterung
				Gewinnanteils oder Abfindungsguthabens eines Gesellschafters. § 19 Abs. (3) a.F. ist in § 20 Abs. (1) lit. f) und g) [neu] enthalten.
§ 19 Abs. (5)	Folge bei Ausscheiden	„Der ausscheidende Gesellschafter erhält – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist – eine Abfindung nach § 21; an schwebenden Geschäften wird der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr beteiligt (Ausschluss von § 740 BGB)."	„Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung."	Rein redaktionelle Anpassung (Vereinfachung und Anpassung an die Änderungen durch das MoPeG): Der Zusatz „soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist" ist überflüssig. Der 2. Halbsatz, der den Ausschluss von § 740 BGB regelt ist inzwischen ebenfalls überflüssig, weil mit dem MoPeG § 740 BGB a.F. gestrichen wurde.
§ 19 Abs. (7) [gestrichen]	Ausschluss bei Verstoß gegen wesentliche Regelungen der Gesellschaftervereinbarung	Ausschluss bei Verstoß gegen wesentliche Regelungen der Gesellschaftervereinbarung; GV-Beschluss mit 75 % erforderlich.	Absatz entfällt. Regelung wird in §20 Abs. (1) lit. f) [neu] aufgenommen.	Vereinfachung durch Zusammenführung: Inhalt wird in § 20 Abs. (1) lit. f) [neu] aufgenommen (wichtiger Grund umfasst insbesondere Verstöße gegen Gesellschaftervereinbarung).
§ 25	Registervollmacht	Gesellschafter (auch neu eintretende) müssen notariell beglaubigte Vollmacht zur Vertretung bei Handelsregisteranmeldungen erteilen.	Streichung von: „auch ein neu eintretender Gesellschafter"	Rein redaktionelle Anpassung (Vereinfachung durch Streichung überflüssiger Formulierungen).
§§ 6 Abs. (2) lit. e), Abs. (5), 7 Abs. (5), 9 Abs. (1) bis (4), Abs. (7), 10 Abs. (1), (2), (4), (5), 11 Abs. (1) und (7), 12 Abs. (3), 18 Abs. (5), 19 Abs. (4), 26 Abs. (1) und (3)	Formerfordernis: Schriftform zu Textform	Schriftform für Einberufungen, Erklärungen, Vollmachten, Mitteilungen, Abstimmungen, Kündigungen, etc.	Textform (§ 126b BGB): lesbare Erklärung auf dauerhaftem Datenträger; E-Mail genügt, keine Unterschrift nötig.	Klarstellung: Textform (z.B. E-Mail) für nahezu alle Gesellschaftererklärungen wirksam. Keine materielle Änderung (vgl. § 127 Abs. (2) BGB: auch für vertraglich vereinbarte Schriftform genügte telekommunikative Übermittlung).

Hinweise:

- Auf die Auflistung rein redaktioneller Änderungen – wie beispielsweise Korrekturen, die Vereinheitlichung von Begriffen, die Absatzänderung infolge der Streichung oder Ergänzung eines Absatzes sowie die Änderung eines Verweises von „Abs. (4)“ auf „Abs. (2)“ – wurde verzichtet.
- Diese Änderungsübersicht dient ausschließlich der allgemeinen Information der Gesellschafter über die geplanten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG sowie deren allgemeine Bedeutung für die Gesellschaft. Sie stellt keine rechtliche Beratung dar und ersetzt nicht die eigenverantwortliche, individuelle rechtliche Prüfung durch die einzelnen Gesellschafter zu den dargestellten Änderungen und ihren konkret-individuellen gesellschaftsrechtlichen, kommunalrechtlichen, satzungsrechtlichen sowie steuerrechtlichen Auswirkungen. Insbesondere sind uns die internen rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Gesellschafter nicht bekannt.

München, den 13.08.2026
Für ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

gez. Sarah Schabert
Rechtsanwältin